

**Richtlinie zur
Aufnahme von Krediten
in der Gemeinde Wardenburg**

Inhaltsverzeichnis

§ 1 – Anwendungsbereich	§ 7 – Unterrichtung
§ 2 – Definition	§ 8 – Definition
§ 3 – Kreditaufnahme	§ 9 – Anforderungen
§ 4 – Ergänzende Anforderungen an Kreditverträge	§ 10 – Zuständigkeit
§ 5 – Kreditsicherungsverbot	§ 11 – Inkrafttreten
§ 6 – Fremdwährungskredite	

Der Rat der Gemeinde Wardenburg hat in seiner Sitzung am 02.07.2015 folgende Richtlinie beschlossen:

§ 1 – Anwendungsbereich

Diese Rahmenregelung gilt für die Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie für die Umschuldung von Krediten nach § 120 Abs. 1 Nieders. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG). Die Aufnahme von Liquiditätskrediten gemäß § 122 NKomVG bleibt unberührt.

I. Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 2 – Definition

Kredite im Sinne dieses Abschnittes sind das unter der Verpflichtung zur Rückzahlung von Dritten oder von Sondervermögen mit Sonderrechnung aufgenommene Geldkapital als endgültiges Deckungsmittel (siehe hierzu § 59 Nr. 32 GemHKVO) zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen.

§ 3 – Kreditaufnahme

- (1) Nach den Grundsätzen der Finanzmittelbeschaffung ist die Aufnahme von Krediten nur zulässig, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzumutbar wäre (siehe hierzu § 111 Abs. 6 NKomVG).
- (2) Die Aufnahme von Krediten ist nur im Rahmen des in der Haushaltssatzung vom Rat der Gemeinde Wardenburg beschlossenen und von der Kommunalaufsicht des Landkreises Oldenburg genehmigten Gesamtbetrages zulässig. Dies gilt auch für einen im Rahmen einer Nachtragshaushaltssatzung geänderten oder bestätigten Gesamtbetrag. Daneben ist eine Kreditaufnahme auch in den Fällen des § 116 Abs. 2 NKomVG (Vorläufige

Haushaltsführung) oder noch bestehender Ermächtigungen aus Vorjahren nach § 120 Abs. 3 NKomVG zulässig.

(3) Es sind mehrere Kreditangebote schriftlich oder mündlich einzuholen. Vor der Aufnahme eines marktüblichen Angebots ist zu prüfen, welches das wirtschaftlichste Angebot. Dabei ist zwischen Wirtschaftlichkeit und Risikoverteilung abzuwägen. Weiterhin müssen in dem Angebot folgende Eckpunkte enthalten sein:

- Höchstzinssatz
- Zinsbindungsfrist
- 100%ige Auszahlung
- Tilgung
- Laufzeit

(4) Die Laufzeit der Kredite sollte mit Blick auf eine Refinanzierung aus Abschreibungen unter Berücksichtigung der Lebensdauer der Investitionen gewährt werden, soweit dies im Rahmen der Gesamtdeckung möglich ist.

(5) Derivate werden nicht eingesetzt.

§ 4 – Ergänzende Anforderungen an Kreditverträge

Der Gemeinde Wardenburg müssen als Schuldnerin in den Kreditverträgen mindestens die gleichen Kündigungsrechte wie dem Kreditgeber zustehen. In der Regel sollen Kündigungsrechte auf den Fall des vertragswidrigen Verhaltens und auf fest terminierte Zinsanpassungen beschränkt werden.

§ 5 – Kreditsicherungsverbot

Für die Aufnahme von Krediten dürfen keine Sicherheiten bestellt werden. Ausnahmen bedürfen einer Ermächtigung durch den Rat der Gemeinde Wardenburg. Die Bestellung von Sicherheiten bedarf der Zulassung durch die Kommunalaufsicht des Landkreises Oldenburg (§ 120 Abs. 7 NKomVG).

§ 6 – Fremdwährungskredite

Fremdwährungskredite dürfen nicht aufgenommen werden. Ausnahmen bedürfen einer Ermächtigung durch den Rat der Gemeinde Wardenburg. Bei Aufnahme eines Fremdwährungskredites ist dieser der Deutschen Bundesbank schriftlich zu melden.

§ 7 – Unterrichtung

Der Verwaltungsausschuss (VA) ist über aufgenommene Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach der Aufnahme zu unterrichten. Hierbei sind die vereinbarten Konditionen anzugeben, insbesondere Zinssatz, Zinsbindungsfrist, Tilgung, Auszahlungskurs sowie die voraussichtliche Laufzeit.

II. Kredite für Umschuldung

§ 8 – Definition

Eine Umschuldung ist die Rückzahlung eines Kredites durch die Aufnahme eines neuen Kredites, in der Regel bei einem anderen Kreditgeber; Wesensmerkmal ist der Abschluss eines neuen Kreditvertrages.

§ 9 – Anforderungen

- (1) Auf Umschuldungen finden § 3 Abs. 3 sowie die §§ 4 bis 6 entsprechende Anwendung.
- (2) Durch Umschuldungen darf die Kreditlaufzeit nicht künstlich verlängert werden, soweit nicht besondere Gründe vorliegen, die eine Ausnahme rechtfertigen.
- (3) Über Umschuldungen ist der Rat der Gemeinde Wardenburg spätestens im Rahmen des Jahresabschlusses in Verbindung mit der Finanzrechnung zu unterrichten.
- (4) Im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung dürfen Kredite umgeschuldet werden (§ 116 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG).

III. Zuständigkeit – Inkrafttreten

§ 10 – Zuständigkeit

Die Zuständigkeit für die Aufnahme von Krediten im Sinne dieser Richtlinie liegt bei dem/r Bürgermeister/in.

§ 11 – Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 03.07.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rahmenregelung vom 06.07.2006 außer Kraft.

GEMEINDE WARDENBURG
Die Bürgermeisterin

Martina N o s k e